

Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jugendnetzwerk lambda::nord e.V.

Stand: 21. Januar 2025

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Grundlegendes.....	3
2.1 Der Träger.....	3
2.1.1 Die Struktur	4
2.1.2 Die Klientel (Altersstruktur).....	4
2.2 Kindeswohlgefährdung.....	5
2.2.1 Körperliche Misshandlung.....	5
2.2.2 Seelische oder psychische Gewalt.....	5
2.2.3 Sexualisierte Gewalt	5
2.2.4 Vernachlässigung.....	6
3. Das Schutzkonzept.....	6
3.1 Risikoanalyse.....	6
3.1.1 Allgemeine Risiken:	7
3.1.2 Bereichsspezifische Risiken (exemplarisch):	7
3.2 Umgang mit Gefährdungen.....	8
3.2.1 Handeln im (Verdachts-)Fall	8
3.2.2 Unabhängige Beschwerdemöglichkeit	10
3.2.3 Einbezug anderer Fachstellen.....	11
3.3 Personalstandards	11
3.3.1 Vorlage erweiterter Führungszeugnisse.....	11
3.3.2 Verpflichtungserklärung, Selbstverpflichtungserklärung	11
3.3.3 Einzelgespräch und Schulung	11
3.3.4 Weitere Maßnahmen	12
3.3.5 Sichtbarkeit der Standards	12

1. Einleitung

Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, sind wir verpflichtet, den gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII umzusetzen. Zu diesem Zwecke haben wir das vorliegende Schutzkonzept entwickelt, welches mit unserem Budgetvertrag mit der Hansestadt Lübeck im Einklang steht [siehe 1.1 Unterpunkt 2 Anlage 2 Zielvereinbarungen]. Den in diesem Konzept enthaltenen Standards sind alle Mitarbeitenden des Jugendnetzwerks lambda::nord e.V. – Ehrenamtliche wie Hauptamtliche – verpflichtet. In den Entwicklungsprozess wurden Mitarbeitende aus allen Bereichen einbezogen, in denen es zu Kontakten mit Jugendlichen/Kindern kommt. Dieses Konzept dient als Grundlage und soll fortan regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls modifiziert werden. Zur Weiterführung dieses Prozesses hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet.

2. Grundlegendes

Es folgt ein kurzer Überblick zum Träger Jugendnetzwerk lambda::nord e.V., dessen Struktur, die von diesem Schutzkonzept betroffene Klientel sowie Erläuterungen grundlegender Begrifflichkeiten der Kindeswohlgefährdung.

2.1 Der Träger

Das Jugendnetzwerk lambda::nord e.V. ist ein gemeinnütziger und ehrenamtlich organisierter Verein, der sich in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Hamburg für die Belange lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und queerer Jugendlicher und junger Erwachsener einsetzt. Dazu beschäftigt der Verein hauptamtliche Mitarbeitende und unterhält eine Informations- und Beratungsstelle, betreut Jugendgruppen und Projekte, veranstaltet Jugendfreizeiten, Workshops, Fortbildungen und Fachtage sowie Infostände und leistet Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit an Schulen und anderen Institutionen.

Im Mai 1990 wurde das Jugendnetzwerk Lambda in Berlin gegründet. Es ist nun seit mehr als 30 Jahren als einziger Jugendverband bundesweit in der lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren (LSBTIQ*+) Jugendarbeit tätig und engagiert sich für die Belange, Bildung und Freizeitgestaltung von jungen LSBTIQ*+. Aus dem Bundesverband entwuchsen nach und nach verschiedene Landesverbände, so wurde das Jugendnetzwerk lambda::nord e.V. im Jahre 1993 als Landesverband gegründet. Der Verein lebt vom ehrenamtlichen Engagement junger Menschen - dazu gehört insbesondere die geschäftsführende Tätigkeit des ehrenamtlichen Vorstands.

2.1.1 Die Struktur

Unter dem Dach des Trägers Jugendnetzwerk lambda::nord e.V. vereinen sich derzeit folgende Angebote und Projekte im Rahmen derer Arbeit mit Jugendlichen/Kindern stattfindet:

2.1.1.1 Informations- und Beratungsangebot

Die Informations- und Beratungsstelle NaSowas bietet im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein und der Hansestadt Lübeck Beratungsangebote für junge queere Menschen, ihre Angehörigen, Fachkräfte und andere Interessierte. Die Beratung erfolgt durch hauptamtliche psychologische Fachkräfte. Außerdem übernehmen die Mitarbeitenden von NaSowas (z.T. unterstützt durch ehrenamtliche Mitarbeitende) die Aufgabe der Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit für Fachkräfte, um die Lebensbedingungen für LSBTIQ*+ in allen Bereichen und Belangen zu verbessern.

2.1.1.2 Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit

In Kooperation mit SCHLAU SH gestaltet SCHLAU Lübeck Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit im Bereich sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in Schulklassen. Ehrenamtliche Teamende übernehmen diese wichtige Aufgabe. Die Leitung der Teamenden erfolgt durch die hauptamtliche SCHLAU-Teamkoordination.

2.1.1.3 Queere Kinder- und Jugendarbeit

Das Jugendnetzwerk lambda::nord leistet Queere Kinder- und Jugendarbeit in Schleswig-Holstein - insbesondere in den Räumlichkeiten von lambda:nord in Lübeck. Hierzu treffen sich wöchentlich verschiedene Jugendgruppen. Neben diesen regelmäßigen Angeboten gibt es Angebote wie gemeinsames Kochen, Kreatives, Informatives, gemeinsamer Sport und vieles mehr. Darüber hinaus organisiert der Bereich der Queeren Kinder- und Jugendarbeit Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Freizeitfahrten. Im Rahmen der landesweiten Arbeit werden insbesondere queere Jugendgruppen in ihrer Gründung und Leitung unterstützt.

2.1.1.4 Weitere Bereiche

Darüber hinaus gibt es projektübergreifende Tätigkeiten wie die Geschäftsführung und Verwaltung, das Ehrenamtsmanagement, den Kinderschutz oder die Vorstandesarbeit in deren Rahmen auch Kontakte zu Kindern und Jugendlichen stattfinden.

2.1.2 Die Klientel (Altersstruktur)

Unsere Klientel umfasst im Kern queere junge Menschen im Alter bis 27 Jahren. Wir arbeiten zumeist mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, allerdings kommt es im Rahmen unserer Arbeit auch regelmäßig zu Kontakten mit Kindern (in nahezu allen Bereichen).

Der Bedarf an Queerer Arbeit mit und für Kinder hat sich zunehmend deutlich gezeigt, sodass lambda::nord reagiert und u. A. ein regelmäßiges Gruppenangebot für Kinder ab 12 Jahren geschaffen hat. Darüber hinaus kommt es im Rahmen der Beratungsarbeit zu Kontakten mit Kindern - zum einen durch direkte Beratungsanfragen ihrerseits, zum anderen durch Anfragen von Eltern oder auch Fachkräften. Auch bei der Arbeit der Teamenden von SCHLAU Lübeck, (welche in der Regel mit Klassen ab Stufe 6 arbeiten) kommt es zu Kontakten mit Kindern. Weiterhin kann es bei öffentlichen Veranstaltungen, zum Beispiel im Rahmen von CSDs, zu Kontakten mit Kindern kommen, wenn sich diese an unserem Stand aufhalten/informieren, ebenso bei Ferienpassangeboten, im Rahmen der Angehörigenarbeit oder unserer Gruppe für Queere Personen mit Kinderwunsch und Familien.

2.2 Kindeswohlgefährdung

Folgende Formen des Kindeswohlgefährdung werden fachlich unterschieden und folgendermaßen definiert:

2.2.1 Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nichtzufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

2.2.2 Seelische oder psychische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes oder Jugendlichen.

2.2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer minderjährigen Person gegen ihren Willen vorgenommen wird bzw. denen die minderjährige Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen

oder auch älteren Jugendlichen und Kindern. Zu sexualisierter Gewalt zählen neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Berührungen, über Küsse bis hin zur Vergewaltigung – auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie zum Beispiel Masturbieren vor dem Kind oder heimliches Beobachten beim Umziehen und andere Grenzverletzungen zum Beispiel verbaler Art oder das Zeigen von Pornographie. Auch Aufforderungen zu sexuellen oder sexualisierbaren Handlungen sind unzulässig.

2.2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes oder Jugendlichen durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes oder Jugendlichen führen.

3. Das Schutzkonzept

Nachfolgend sollen zunächst die Ergebnisse der erfolgten Risikoanalyse zusammenfassend dargestellt sowie Standards für Personal und Verhalten im (Verdachts-)Fall definiert werden.

3.1 Risikoanalyse

Grundsätzlich sind Gefährdungen durch Mitarbeitende des Jugendnetzwerkes lambda::nord e.V., durch Kinder/Jugendliche untereinander, durch junge Erwachsene, die unsere Angebote nutzen, sowie durch Außenstehende zu bedenken. Einzubeziehen sind dabei Besonderheiten in den unterschiedlichen Konstellationen, wie zum Beispiel Abhängigkeiten oder potenzielle Machtgefälle durch Altersunterschiede. Darüber hinaus ist unsere Klientel, aufgrund der häufig gemachten Diskriminierungserfahrungen und die zusätzliche Belastung durch innere und äußere Coming-Out-Prozesse, als besonders vulnerabel anzusehen.

Es wurden Risikoanalysen für die einzelnen Projekte und Arbeitsbereiche durchgeführt, welche im Folgenden zusammenfassend und exemplarisch dargestellt werden sollen.

3.1.1 Allgemeine Risiken:

- Ausnutzen von 1:1-Situation, wie vertrauensvollen Vier-Augengesprächen
- Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen oder Machtgefällen
- Missbrauch des Wissens um sehr intime, persönliche Informationen (z.B. Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung)
- Stattfinden von Berührungen bei Begrüßungen/Verabschiedungen oder im Rahmen von zum Beispiel Energizer-Spielen
- Missachten der Vorbildfunktion z.B. in Bezug auf Nikotin- oder Alkoholkonsum
- Drängen zum Coming-Out oder zum Sprechen über potenziell unangenehme/unangemessene Inhalte (z.B. sexuelle oder körperliche Themen)
- Verwendung von mobilen Endgeräten (Cybermobbing, Missbrauch des Rechtes am eigenen Bild, Zusendung pornografischer, gewaltvoller Inhalte z.B. über Dating Apps)

3.1.2 Bereichsspezifische Risiken (exemplarisch):

- Aufdrängen von Inhalten, die von der Person als unangenehm oder für die Situation unangemessen empfunden werden, im Rahmen des autobiographischen Arbeitens in der Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit bei SCHLAU und der Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit mit Fachkräften von NaSowas
- Grenzüberschreitungen/Gefährdungen bei der An- und Abreise im Rahmen von Freizeitfahrten, von SCHLAU-Workshops oder von anderen durch ehrenamtliche Jugendliche unterstützten Angeboten
- Grenzüberschreitungen/Gefährdungen bei Übernachtungen (z.B. sexuelle Übergriffe oder unfreiwilliges Beiwohnen von sexuellen Aktivitäten anderer) und Konsumieren von Alkohol, Nikotin, THC und anderen Betäubungsmitteln im Rahmen von Freizeitfahrten oder bei gemeinsamen mehrtägigen Fortbildungen
- Grenzüberschreitungen/Gefährdungen zum Beispiel im Rahmen der Beratung zu körpermodifizierenden Hilfsmitteln oder Retraumatisierungen durch Drängen zum Reden über traumatische Inhalte in der Beratungsarbeit von NaSowas
- Grenzüberschreitungen/Gefährdungen bei Treffen der Jugendgruppen - auch bei Außenaktivitäten wie zum Beispiel dem Besuchen eines CSDs (z.B. Gefährdung durch Gegendemonstrierende oder Begegnungen mit / Angesprochen werden von leichtbekleideten Personen)

3.2 Umgang mit Gefährdungen

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen stellen eine Kombination aus präventiven Maßnahmen sowie Interventionen im konkreten Fall bzw. Verdachtsfall dar.

3.2.1 Handeln im (Verdachts-)Fall

Je nach dem auf wen sich der Verdacht der Gefährdung bezieht, hat die Person, die hiervon Kenntnis erlangt, umgehend folgende Person(en) zu informieren:

Person, von der die (potenzielle) Gefährdung ausgeht	Personen, die umgehend informiert werden müssen
Vorstandsmitglied	die Geschäftsführung, die umgehend Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern hält
Geschäftsführung	Hauptamtliche Koordination, die umgehend Rücksprache mit dem Vorstand hält
Person aus dem Hauptamt	die Geschäftsführung, die umgehend Rücksprache mit dem Vorstand hält.
Person aus dem Ehrenamt	Hauptamtliche Koordination, welche umgehend Rücksprache mit der Geschäftsführung hält. Der Vorstand wird durch die Geschäftsführung informiert.
Besuchende	Gruppenleitung, die umgehend die hauptamtliche Koordination (sofern diese nicht selbst die Gruppe leitet) informiert, welche umgehend Rücksprache mit der Geschäftsführung hält. Der Vorstand wird durch die Geschäftsführung informiert.
Außenstehende (z.B. Fremde, Eltern, andere Angehörige, Freund*innen etc.)	Ehrenamtlich oder hauptamtlich mitarbeitende Person vor Ort, die umgehend die hauptamtliche Koordination informiert, welche umgehend Rücksprache mit der Geschäftsführung hält. Der Vorstand wird durch die Geschäftsführung informiert.

Die zuständige, über einen (Verdachts-)Fall informierte Person hat die Aufgabe den Verdacht zu prüfen und ggf. notwendige Schritte einzuleiten. Hierfür sind immer die Hauptamtlichen

verantwortlich. Die Verfahrensdauer vom ersten Wahrnehmen einer (potenziellen) Gefährdung bis hin zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Die zu vollziehenden Schritte sind:

1. Dokumentation: faktenbasiertes Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen, etc.
2. 4-Augen-Prinzip: Rücksprache, kollegiale Beratung mit der hauptamtlichen Koordination bzw. der Geschäftsführung.

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, folgt der nächste Schritt.

3. Beratung durch eine InsoFa: Zur weiteren Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII hinzuzuziehen. Beratungen durch InsoFas werden von Mitarbeitenden von Kinderschutzzentren oder Jugendämtern vorgenommen.

Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sind folgende Schritte einzuleiten:

Gefährdung bestätigt sich nicht: Ende des Verfahrens. Verabredung zur Überprüfung dieser Entscheidung, ggf. neue Gefährdungseinschätzung.

Gefährdung ist nicht auszuschließen: Gespräch mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (PSB) führen, gemeinsamer Blick auf das Kind/den*die Jugendliche*n, auf (freiwillige) Beratungsmöglichkeiten hinweisen, Verabredungen treffen, Verabredung zur Überprüfung der Entscheidungen und verabredeten Schritte, ggf. neue Gefährdungseinschätzung.

Gefährdung liegt vor (Klärungsbereich): Risiko wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet, Gefährdung ist aber nicht akut. Gespräch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereiten (ggf. mit Unterstützung der InsoFa). Gespräch mit Eltern/PSB führen, Kooperationsbereitschaft klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen treffen und diese schriftlich festhalten. Bei Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und -fähigkeit prüfen. Ist eine Entwicklung zu erkennen, gilt es weiter im Kontakt zu bleiben, weitere Termine zu vereinbaren und die Entwicklung weiterhin im Auge zu behalten. Ist keinerlei Entwicklung zu erkennen, gelingt die Kooperation mit den Eltern/PSB also (eher) nicht, ist je nach Situation entweder eine erneute Gefährdungseinschätzung mit ggf. erneutem Kooperationsversuch vorzunehmen oder gleich die Übergabe an das Jugendamt vorzubereiten (eine gute Dokumentation ist wichtig). Die Zuständigkeit des Jugendamtes ist an den Wohnort der minderjährigen Person gebunden. Je nach Situation sind die Eltern aufzufordern sich selbst beim Jugendamt zu melden (dies ist dann durch einen Nachweis oder eine Rückmeldung zu überprüfen) oder der Fall durch uns an das Jugendamt zu übergeben (bei zeitgleicher Information der Eltern).

Akute Kindeswohlgefährdung: Das Kind oder der/die Jugendliche kann nicht nach Hause gelassen werden. Der Fall muss an das örtliche Jugendamt übergeben werden (bei vorheriger oder zumindest zeitgleicher Information der Eltern/PSB).

Achtung: Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern/PSB grundsätzlich eine InsoFa hinzuzuziehen.

Die Geschäftsführung ist während des gesamten Prozesses für die Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Schritte verantwortlich. Die Kinder- und Jugendschutz-Anprechperson kann jederzeit beratend hinzugezogen werden.

Folgende weitere Maßnahmen sind je nach Situation zu ergreifen:

- ⌚ Leisten von Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Verletzungen, Rufen eines Rettungswagens, Aufsuchen eines Krankenhauses, ärztlichen Fachpersonen.
- ⌚ Emotionale Unterstützung der (potenziell) gefährdeten Person
- ⌚ Rufen der Polizei bei Straftaten wie Körperverletzung o.Ä.
- ⌚ Erteilen von Hausverbot für Besuchende oder Außenstehende, bis sich der Verdacht ggf. als haltlos erweist
- ⌚ Beurlaubung der betreffenden mitarbeitenden Person, von Tätigkeiten, die Kontakt zu Jugendlichen/Kindern erfordern, bis sich der Verdacht ggf. als haltlos erweist
- ⌚ Rehabilitation der verdächtigen Person, wenn sich der Verdacht als haltlos erweist

Verdachtsfälle werden dokumentiert und sicher verschlossen aufbewahrt. Zugang haben nur der Vorstand, die Geschäftsführung und die koordinierenden hauptamtlichen Mitarbeitenden. Bei Verdachtsfällen, die sich als haltlos erweisen erfolgt die Löschung nach einem Jahr.

3.2.2 Unabhängige Beschwerdemöglichkeit

Alle Personen die Gewalt und/oder Missbrauch im Kontext des Jugendnetzwerkes lambda::nord e.V. erfahren, haben jederzeit die Möglichkeit, sich Hilfe zu holen und eine Beschwerde einzureichen. Wir empfehlen als Ansprechperson die in unserer Informations- und Beratungsstelle tätigen Beratenden. Die Kontaktaufnahme kann persönlich, telefonisch, schriftlich und anonym erfolgen. Die Person des Vertrauens kann aber auch eine andere beim Jugendnetzwerk lambda::nord e.V. tätige Person sein. In jedem Fall hat die Person, die Kenntnis über das Hilfegesuchs bzw. die Beschwerde erlangt, adäquat und entsprechend der vorab beschriebenen Maßnahmen zu handeln. Das bedeutet, dass jedes Hilfegesuch und jede Beschwerde ernst zu nehmen ist, es die laut der Meldestruktur zuständige Person zu informieren gilt und der Fall zu prüfen ist. Darüber hinaus kann sich selbstverständlich auch immer an das zuständige Jugendamt oder eines der Kinderschutzzentren gewandt werden.

3.2.3 Einbezug anderer Fachstellen

Zur Gefährdungseinschätzung nehmen wir nach § 8a Abs.4 SGB VIII die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch. Entsprechend der Empfehlungen dieser Fachkraft verweisen wir an die jeweils geeignete zuständige Stelle. Im Falle einer akuten Gefährdung, wird das zuständige Jugendamt unverzüglich informiert.

3.3 Personalstandards

3.3.1 Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

Alle bei uns tätigen Personen, die in den Bereichen Jugendarbeit oder Beratung eingesetzt werden sowie Personen die im Rahmen anderer Tätigkeiten beim Jugendnetzwerk lambda::nord e.V. mit Jugendlichen/Kindern in Kontakt kommen, legen der Geschäftsführung (im Auftrag des Vorstandes) vor Arbeitsbeginn und darauffolgend alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Einsichtnahme wird protokolliert und in der Personalakte vermerkt. Es erfolgt unverzüglich ein Tätigkeitsausschluss von nach §72a Abs. 1 SGB VIII einschlägig vorbestraften Personen.

3.3.2 Verpflichtungserklärung, Selbstverpflichtungserklärung

Alle beim Jugendnetzwerk lambda::nord e.V. tätigen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Jugendlichen/Kindern in Kontakt kommen, unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, in der sie die Kenntnisnahme der Kinder- und Jugendschutz-Standards bestätigen und sich zur Einhaltung dieser Standards verpflichten. Die Verpflichtungserklärung wird in der Personalakte aufbewahrt. Darüber hinaus wird allen bei lambda::nord tätigen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung ausgehändigt, welche es zu verinnerlichen und zu unterzeichnen gilt. Auch diese beiden Dokumente werden in der Personalakte verwahrt. Die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung sowie der Selbstverpflichtungserklärung sind Grundvoraussetzung für die Arbeit mit Minderjährigen, vorher darf kein Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen im Rahmen der Arbeit vom Jugendnetzwerk lambda::nord erfolgen.

3.3.3 Einzelgespräch und Schulung

Vor Aufnahme der Tätigkeit findet ein ausführliches Einzelgespräch mit der Geschäftsführung statt. In diesem Gespräch wird über das Schutzkonzept informiert und die für die angestrebte Tätigkeit besonders relevanten Aspekte (entsprechend der bereichsspezifischen Risikoanalyse) besprochen. Es wird im Auftrag des Vorstands klargestellt, dass Gewalt oder Missbrauch in jeglicher Form, in unserem Verein nicht geduldet werden.

In den ersten Wochen/Monaten der Tätigkeit erfolgt zusätzlich eine Kinderschutz-Schulung durch die Ansprechperson für Kinderschutz. Die Schulung geht auf einzelne Aspekte des Schutzkonzeptes näher ein und bietet Raum für Austausch und Fragen. Es werden allgemeine sowie rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes besprochen und geklärt, was im Falle (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung zu tun ist. Anschließend wird anhand von konkreten Fallbeispielen das Vorgehen erörtert und Unsicherheiten besprochen.

Sowohl das Einzelgespräch als auch die Schulung sollen als Grundlage dienen, um eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz sowie eine verantwortungsbewusste Anwendung und Umsetzung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten und zu fördern.

3.3.4 Weitere Maßnahmen

Im Zuge des Prozesses zur Evaluation und Weiterentwicklung dieses Konzeptes streben wir an, unsere Mitarbeitenden sukzessive im Bereich Kinder- und Jugendschutz fortzubilden, um weiter für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren und für Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu sorgen. Unsere Mitarbeitenden haben darüber hinaus die Möglichkeit zur externen Supervision. Ferner wollen wir weiterhin an Gremien wie dem Vernetzungstreffen zum Kinder- und Jugendschutz des Landesjugendrings Schleswig-Holstein teilhaben, um uns zu diesem Thema zu vernetzen und auszutauschen.

3.3.5 Sichtbarkeit der Standards

Im Rahmen der bei uns stattfindenden Jugendarbeit, werden die Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen auf die bei uns geltenden Gruppenregeln, die relevanten Teile des Schutzkonzeptes und auf Ansprechpersonen hingewiesen. Darüber hinaus werden sie informiert, wo sie diese Informationen nochmal finden können (Internetseite) und Plakate mit den wichtigsten Informationen werden auf Toiletten und in den Gruppenräumlichkeiten ausgehängt. Es wird thematisiert, was potenzielle Grenzverletzungen sein können, dass diese nicht geduldet werden und darum gebeten, sich an die entsprechende Ansprechperson zu wenden, sollte es zu einer Grenzverletzung oder Gefährdung kommen.

Dieses Schutzkonzept wurde, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, von der derzeitigen Koordination des Bereichs Offene Kinder- und Jugendarbeit HL, sowie Ansprechperson für Kinderschutz und Insofern Erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII – Luce Ostermann (luce.ostermann@lambda-nord.de) – verfasst und mit dem Vorstand des Vereins Jugendnetzwerk lambda::nord e.V. besprochen.

Verantwortlicher Vorstand: Jan-Ole Hettich (vorstand@lambda-nord.de).